

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 261.

Dienstag, den 17. September.

1844.

Sächsisch-Baiersche Eisenbahn.

Von nächstkommendem Donnerstage als

dem 19. dieses Monats

an werden die täglichen regelmässigen Personenzüge in d. r. auf diesem Bahnhofe bereitgestellten **Personenhalle** expedirt.

Zur **Billet- und Gepäck-Expedition**, welche sich im rechten Hintergebäude der Halle befindet, gelangt man zu Wagen wie zu Fuße durch das von dem Vorplatze auf den Bahnhof führende Haupteingangsthor rechter Hand.

Alle durch dieses Thor eingefahrenen Wagen haben den Bahnhof durch das der Billets und Gepäck-Expedition westlich gegenüberliegende Ausgangsthor zu verlassen.

Wagen dagegen, welche ankommende Reisende abholen wollen, fahren durch das vom Döbener Wege her geöffnete Seitenthor in den Bahnhof, und aus demselben durch das auf den Vorplatz nach der Stadt führende Hauptauegangsthor linker Hand. Leipzig, den 16. September 1844.

Directorium der Sächsisch-Baierschen Eisenbahn-Compagnie.
Dr. Hoffmann.

F. A. Dorn.

Aus Freibergs Geschichte*).

Es trug im Jahre 1489 Hermann von Weissenbach am St. Thomas Abend als d. 21. Decbr. zwischen 8 und 9 Uhr ein Faß mit Feuer auf seinem Haupte am Oermarkte neben dem Schuhhause und Georg Alpecks Hause herum. Wahrscheinlich gehörte dieser gefährliche Spaß zu den Weihnachtsmummereien. Wenigstens war derselbe schon früher von einem gewissen Burkhard Nickel geschehen, der ein solches brennende Faß auf seinem Haupte vom Markte bis auf die Weingasse getragen hatte und deshalb verurtheilt worden war. Dasselbe Schicksal traf jetzt auch unsern Weissenbach. Durch dieses Vergehen wurde aber Einer für anrücklich erklärt und zu diesem Behufe in ein Verzeibuch, liber truffatorum oder auch schwarzes Register genannt, eingetragen. Wer in ihm oder der Bürger Briefe stand, heißt es in dem alten Stadtrechte, der mag auch wohl, wenn er verwundet wird, zu Haus und Hof klagen, wie ein anderer Mann, und zu Gericht kommen, auch seinen Gegner zu einem und zum andern Male hereinheischen und ihn, wenn er nicht erscheint, auf seinen Hals verfesten lassen. Kam Jener aber und sprach: Herr Richter, derselbe Konrad hat es also weit gebracht mit seinem Unfuge, daß er an der Bürger Briefe steht und er will ihn dessen mit dem Briefe überwinden und bittet um ein Urtheil, ob er ihm in diesem Falle keine Antwort zu geben brauche, so lautete das Urtheil: überwinde er ihn dessen mit dem Briefe, so daß er darin gelesen werde, so soll er ihm zu Rechte keine Antwort um die Wunde geben. Doch mußte das geschehen, ehe er Boten zu dem kämpflichen Grusse (d. h. zu der Anklage mit

Zweikampf) bat. Denn sobald er Boten gebeten hatte und beschrien und kämpflich begrüßt war, half ihm der Brief nichts mehr, sondern man mahnte nur die Boten und was die bekannten, das mußte zu Rechte vor sich gehn.

Ebenso konnten auch, wenn ein Mann, welcher Unfug wegen an der Bürger Briefe stand, todgeschlagen ward, seine Freunde die Sache dem Voigte zu Hause und Hofe klagen, und auch den Thäter, wenn sie ihn fanden, verbürgen oder ihn doch hereinheischen lassen. Auch konnte man, wenn er kam und sich verantworten wollte, Bürgen von ihm fordern und verlangen, daß er seinen Namen nenne. Sobald aber der gewöhnliche Antrag von Seiten des Forderers oder seines Fürsprechers erfolgt war, ob er, da er den gegenwärtigen Heinrich wegen eines an seinem Freunde verübten Todtschlages kämpflich fordern wolle, auch schreien solle, und dieß bejaht worden war; so konnte der Angeklagte nun zunächst fordern, daß Jener benenne, wer der Freund sei, um dessen Wunden und Tödtung er klage. Nannte ihn Jener nun Konrad und bewährte sich dann die Behauptung des Angeklagten, daß dieser getödtete Konrad um seiner Unfuge willen an der Bürger Briefe gestanden habe, so brauchte der Letztere sich nicht weiter zu verantworten, sondern wurde von Rechts wegen von der Anklage freigesprochen.

Endlich durfte der, welcher an der Bürger Briefe stand, wenn er selbst um Wunden angeklagt war, keinen Vormund haben, eben so auch keine Schreileute und keinen Vorwerchten. Wenn es also zum Kampfe kam, mußte er selbst in den Kreis, und hatte hier nicht einmal einen Griechwarten, während der Forderer seinen Vorwerchten stellen konnte, wenn er nicht etwa ebenfalls an der Bürger Briefe stand. Verlor dann der Anruchige den Sieg, so ging es ihm, auch wenn es sich nur

* Aus dem so eben erschienenen 6. Hefte von Benselers Werke über die Geschichte Freibergs.